

23.12.2003

### Stellungnahme der LAM-BW zum umlaufenden 3. Referentenentwurf einer Landeshochschulgesetzesnovelle (Stand 20.10.2003)

Die Mitglieder des wissenschaftlichen Dienstes der Universitäten sind neben den Studenten die zahlenmäßig stärkste Gruppe und in allen Arbeitsbereichen eingesetzt. Die ihnen zugewiesenen oder übertragenen Aufgaben erledigen sie in der Lehre, der Wissenschaftsverwaltung und der Forschungsweisungsgebunden bzw. eigenständig. Die hohe Motivation dieser Personengruppe drückt sich oft in einem überdurchschnittlichen Einsatz in diesen Arbeitsfeldern aus und findet seinen Niederschlag auch in der universitären Selbstverwaltung. Die von der Landespolitik im Zuge der Hochschulreform gewollte Autonomie der Universitäten, verbunden mit der Voraussetzung untereinander in einen Wettbewerb zu treten, wird vom wissenschaftlichen Dienst befürwortet. Der derzeitige Vorentwurf widerspricht unseres Erachtens in einigen zentralen Aspekten beiden Zielsetzungen. Wir nehmen bewusst Stellung im Hinblick auf die Universitäten, um deren Profil in einem Landeshochschulgesetz in der Breite aller Hochschularten zu schärfen. Die Beachtung der nachfolgenden Punkte erscheint uns unverzichtbar, um die Aufgabenerfüllung der Universitäten bei hohen Qualitätsstandards zu sichern und die Motivation der Mitarbeiter zu stärken und zu bewahren.

- Die bisherigen Erfahrungen mit den Hochschulräten rechtfertigen keine dominante Einflussnahme auf die Zusammensetzung des Aufsichtsgremiums durch das Ministerium. Ebenso wenig lassen sich sinnvolle Gründe für die Wahl der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder durch den Hochschulrat anführen. Eine wettbewerbsfähige Positionierung der Universitäten in Forschung und Lehre setzt vollständige Organisationsautonomie voraus.
- Die wissenschaftliche Leistung und die Lehrqualität werden von innen heraus erarbeitet und bedürfen daher in der Leitung professionell arbeitender Personen, die die Unterstützung und das Vertrauen innerhalb der Universität durch Wahl in Gremien der Universität erhalten. Das gilt sowohl für den Rektor als auch für den Vorstand einer Fakultät oder Sektion. Gleichzeitig dürfen keine Unterschiede in der Bestellung von hauptamtlichen und nebenamtlichen Mitgliedern in Leitungsgremien eingeführt werden. Die bisherige „Doppelte Legitimation“ aus einer Wahl und der Einsetzung durch die übergeordnete Stelle sollte nicht ohne Zwang aufgegeben werden.
- Eine Zuständigkeitsänderung bei den Berufungsverfahren ist sachfremd.
- In den Leitungsgremien ist die Beschränkung für die Wählbarkeit nach Zugehörigkeit zu einer Statusgruppe nicht funktional. Die Öffnung im Sinne des Bayerischen Hochschulgesetzes, die die Möglichkeit einschließt, dass sowohl im Rektorat als auch im Fakultätsvorstand ein Mitglied aus dem Bereich der wissenschaftlichen Mitarbeiter kommen kann, wird der Aufgabenwahrnehmung gerecht.
- Ebenso praxisfern ist die allgemeine Einordnung des wissenschaftlichen Mitarbeiters, dem weisungsgebunden in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Weiterbildung wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen. Erfahrene, langjährige Mitarbeiter nehmen in der Regel die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig wahr. Die zugehörige eigene Verantwortung ist ein Wertemerkmal dieser Personen und sollte daher nicht als reine Ausnahme behandelt werden.
- Sollen sich die Universitäten im Wettbewerb befinden, müssen sie frei sein bei der Ausgestaltung der Studiengänge. Die gestufte Studienstruktur kann das bisher erreichte Niveau in den Universitäten nur erhalten, wenn bei konsekutiven Studiengängen keine Übergangsquoten festgelegt werden und eigenständige Bachelor- oder Masterstudiengänge möglich sind..